

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sandra Kupferschmidt 563 - 4680 563 - 8076 sandra.kupferschmidt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.09.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0782/17 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.11.2017	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes: Verteilung der Mittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf ab 01.08.2018		

Grund der Vorlage

Gewährung eines Landeszuschusses für zusätzlichen Sprachförderbedarf gem. § 16 b in Verbindung mit § 21 b Kinderbildungsgesetz (Kibiz)

Beschlussvorschlag

Die nachstehend aufgeführten Tageseinrichtungen für Kinder werden für das Kindergartenjahr 2018/19 in die Förderung für zusätzlichen Sprachförderbedarf aufgenommen.

Elterninitiativen:

- Wichtel e.V., Albertstr. 45-47
- Kindertagesstätte 'Rabbatz' e.V., Barmer Str. 60
- Eltern-Kind-Initiative Kindertagesstätte Köttelsladen e.V., Harmoniestr. 22
- Kindertagesstätte 'Rotznasen', Hombüchel 8
- Kindergartenprojekt Klingelholl, Klingelholl 103
- Kindertagesstätte Muckelmäuse, Norkshäuschen 25
- Kindertagesstätte Pudelmütze, Stuttbergstr. 36
- Kindertagesstätte 'Baumhaus', Westkotter Str. 176

Andere Träger:

- Inklusiv - Kinder miteinander e. V., Dr. Kurt-Herberts-Str. 1a
- Kinderland an der Hardt, Friedrich-Storck-Weg 22-24
- WuppKids e.V., Hofaue 67
- Kindertagesstätte Wilde 13, Mastweg 29
- Kindergarten des Nachbarschaftsheim Wuppertal e.V., Platz der Republik 24 - 26
- Familienzentrum Kinderland, Reichsstr. 36a

Evangelische Tageseinrichtungen:

- Am Wichelhausberg 5
- Ehrenhainstr. 125
- Heinrich-Böll-Str. 260
- Mastweg 27
- Pauluskirchstr. 10
- Platz der Republik 28
- Westkotter Str. 183 b

Katholische Tageseinrichtungen:

- St. Antonius, Bernhard-Letterhaus-Str. 10
- St. Marien Barmen, Hühnerstr. 11
- Herz-Jesu, Ludwigstr. 57
- St. Johann Baptist, Normannenstr. 74
- St. Joseph, Nützenberger Str. 187

Städtische Tageseinrichtungen

- Ackerstr. 7
- Agnes-Miegel-Str. 6
- Am Deckershäuschen 63
- Annabergstr. 15
- Arrenberger Str. 73
- Carl-Schurz-Str. 21
- Dahler Str. 59
- Dellbusch 290 a
- Distelbeck 57
- Edith-Stein-Str. 65
- Ehrenhainstr. 1a
- Flensburger Str. 39
- Friedrich-Engels-Allee 355 - 357
- Grafenstr. 11
- Gutenbergstr. 57
- Hannoverstr. 38
- Heckinghauser Str. 96
- Höchsten 57
- Höhe 61
- Krummacher Str. 10
- Kothener Schulstr. 9
- Leibuschstr. 37
- Malerstr. 11
- Marienstr. 10
- Marienstr. 7
- Märkische Str. 41
- Mohrhennsfeld 37 - 39
- Normannenstr. 57

- Oberdörnen 108
- Oberer Griffenberg 90
- Olgastr. 8
- Peter-Beier-Str. 2
- Rappenweg 35
- Rathenastr. 20
- Sanderstr. 180
- Schönebecker Platz 9
- Simonsstr. 30
- Sonnenstr. 171
- Tescher Str. 28
- Untergrünwalder Str. 2
- Wichlinghauser Schulstr. 1
- Wilhelm-Hedtmann-Str. 15
- Wormser Str. 54
- Zur Waldkampfbahn 10

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Gem. § 21 b KiBiz stellt das Land 25 Mio. Euro für zusätzlichen Sprachförderbedarf zur Verfügung. Der Anteil, der nach den Kriterien gem. § 21 b Abs. 1 Satz 2 KiBiz auf Wuppertal entfällt, beträgt insgesamt 715.000 Euro.

Diese Förderung erfolgt bereits seit dem Inkrafttreten des KiBiz-Änderungsgesetzes zum 01.08.14. Durch einen Grundsatzbeschluss (VO/0325/14) wurden Entscheidungskriterien zur Auswahl festgelegt und die ausgewählten Einrichtungen (VO/0326/14 und VO/0001/16) entsprechend gefördert.

Gem. § 21 b KiBiz kann die Aufnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in die Förderung für zusätzlichen Sprachförderbedarf für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren erfolgen. Die Förderung wurde seinerzeit zunächst für die Dauer von 2 Jahren ab 01.08.14 beschlossen, da dies die Erprobung der Entscheidungskriterien ermöglichte (VO/0326/14). Anschließend erfolgte ein Beschluss für die Förderung von zwei weiteren Jahren (VO/0001/16). Diese Förderung endet nun zum 31.07.18 und es bedarf einer neuen Auswahl anhand aktualisierter Daten für das 5. Förderjahr 2018/19.

Überprüfung der Entscheidungskriterien

Die Entscheidungskriterien des Grundsatzbeschlusses

1. Der Mittelwert der Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen, der letzten 3 Jahre muss mindestens **10** betragen
2. Der Mittelwert der SGB II-Quote der letzten 3 Jahre muss mindestens **27 %** betragen

wurden wie vorgesehen überprüft. Auf Grundlage der aktualisierten Daten ergeben sich nur geringe Abweichungen zu der Entscheidung aus 2016. Weiterhin erfüllen 70 Einrichtungen die Kriterien. 7 Einrichtungen erfüllen die Kriterien nicht mehr, dafür kommen 7 neue Einrichtungen hinzu. Die Kriterien haben sich bewährt und werden gem. dem o.g. Grundsatzbeschluss weiter zu Grunde gelegt. Zur näheren Erläuterung der Entscheidungskriterien wird auf den Grundsatzbeschluss verwiesen.

Überprüfung des Verteilungsschlüssels

Um dem Ziel einer individuellen und kindbezogenen Förderung gerecht werden zu können, erfolgt die Verteilung gestaffelt vom Mittelwert „Anzahl der Kinder, die in der Familie eine vorrangig nicht deutsche Sprache sprechen“ (Entscheidungskriterium 1) ausgehend.

Bisher wurde folgende Verteilung vorgenommen:

Mittelwert „Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen“	Förderbetrag	Kategorie
10 bis 29 Kinder	5.000,00 €	E
30 bis 44 Kinder	10.000,00 €	D
45 bis 59 Kinder	15.000,00 €	C
60 bis 74 Kinder	20.000,00 €	B
Über 74 Kinder	25.000,00 €	A

Nach den Neuberechnungen erfüllen mehr Einrichtungen die Kriterien einer höheren Kategorie, so dass der max. Förderbetrag von 715.000 € um 60.000 € überschritten würde. Da dies nicht möglich ist, wird der Verteilungsschlüssel entsprechend angepasst, damit alle Einrichtungen, die die Kriterien erfüllen, Fördermittel erhalten können.

Dies wurde den freien Trägern in der Arbeitsgemeinschaft 1 nach § 78 SGB VIII am 18.09.2017 erläutert und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Davon wurde kein Gebrauch gemacht.

Es ergibt sich folgende neue Verteilung für das Kindergartenjahr 2018/19:

Mittelwert „Anzahl der Kinder, die in der Familie vorrangig eine nicht deutsche Sprache sprechen“	Förderbetrag	Kategorie
10 bis 29 Kinder	5.000,00 €	E
30 bis 49 Kinder	10.000,00 €	D
50 bis 66 Kinder	15.000,00 €	C
über 66 Kinder	20.000,00 €	B
entfällt		A

Ergebnis

Die Entscheidungskriterien wurden für die Jahre 2015, 2016 und 2017 erneut überprüft und angewandt. Die im Beschlussvorschlag benannten Einrichtungen erfüllen diese Kriterien und werden für die Zeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2019 - auf der Basis des neuen Verteilungsschlüssels - in die Förderung für zusätzlichen Sprachförderbedarf aufgenommen.

Demografie-Check

entfällt